



Zahl: 901-1/1/2021

Zell, am 17.11.2021

Betreff: 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 17.11.2021 Zahl. 900-2/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

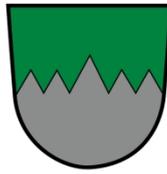
(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 1.723.600,00
Aufwendungen:	€ 2.034.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 165.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € -145.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.



Einzahlungen:	€ 4.525.800,00
Auszahlungen:	€ 4.325.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ 200.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 85100, 8520, 85300) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:
€ 160.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage der Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³

Gemeinde Zell / Občina Sele

Bezirk Klagenfurt-Land
Okraj Celovec-dežela
A-9170 Zell/Sele



Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Heribert Kulmesch